

SATZUNG

SPORT-ANGLER-VEREIN FOCKBEK

§1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Sport-Angler-Verein Fockbek und hat seinen Sitz in Fockbek.

§2 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§3 Zweck des Vereins

Der Sport-Angler-Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, die Fischweid zu fördern und zu pflegen und für die Erhaltung des Fischbestandes, die Reinerhaltung der Gewässer sowie der Umwelt und das Einhalten gesetzlicher Schonzeiten und Mindestmaße zu sorgen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die die Satzung anerkennt.

In besonderen Fällen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge. Deren Höhe wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

Das Mitglied kann schriftlich mit einer 3-monatigen Frist zum Schluss des Geschäftsjahres kündigen. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein. Ein Mitglied kann durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden, sofern ein wichtiger Grund vorliegt. (Verstoß gegen die Satzung oder Beschlüsse des Vereins, unehrenhaftes Verhalten, Beitragsrückstand von 6 Monaten sowie Nichtbeachtung der gesetzlichen Schonzeiten.)

SATZUNG

SPORT-ANGLER-VEREIN FOCKBEK

§6 Vorstand des Vereins

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. Vorsitzender
2. Stellvertreter
3. Schriftführer
4. Kassierer
5. Gewässerwart u. Sportwart
6. Jugendwart

Die Vorstandsmitglieder werden auf der Jahreshauptversammlung durch einfache Stimmenmehrheit für 2 Jahre gewählt, wobei der 1. Vorsitzende in Jahren mit geraden Jahreszahlen und der 2. Vorsitzende zusammen mit den übrigen Vorstandsmitgliedern in Jahren mit ungeraden Jahreszahlen zur Wahl ansteht.

Die Vorstandsmitglieder haben über ihre Tätigkeit zu ihrer Entlastung Rechenschaft abzulegen. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

Der 1. Vorsitzende wird in geheimer Wahl durch einfache Stimmenmehrheit gewählt. Wenn nur ein Wahlvorschlag durch die Versammlung eingebracht wird, erfolgt öffentliche anstelle geheimer Wahl.

Wird dem Vorstand unordentliche Geschäftsführung und Pflichtverletzung nachgewiesen, erfolgt Widerruf in einer dazu einberufenen Mitgliederversammlung.

Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende.

§7 Mitgliederversammlung

Mindestens 1 x im Kalenderjahr ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese hat im 1. Vierteljahr zu erfolgen. Die Mitgliederversammlung muss mindestens 14 Tage vor der Jahreshauptversammlung mit der Tagesordnung bekannt gegeben werden.

Die Mitgliederversammlung beschließt über alle dem Zweck dieses Vereins dienenden Dinge und Belange. Alle Beschlüsse müssen beurkundet und vom Vorstand unterzeichnet werden. Alle Streitigkeiten werden in einer Mitgliederversammlung geregelt.

Bei Satzungsänderungen ist eine 2/3 Stimmenmehrheit erforderlich.

Bei Vereinsausgaben über 250,- € muss die Mitgliederversammlung zustimmen.

SATZUNG

SPORT-ANGLER-VEREIN FOCKBEK

§8 Auflösung

Der Verein kann nur aufgelöst werden, wenn 3/4 der anwesenden Mitglieder dafür stimmen. Erforderlich ist, dass 2/3 der Mitglieder anwesend sind. In anderen Fällen ist nach 4 Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Auf dieser ist bei gleicher Tagesordnung die einfache Stimmenmehrheit der Anwesenden beschlussfähig.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Fockbek, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§9

Wird ein Gewässer gepachtet, so entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit über die Anzahl der zu vergebenden Berechtigungsscheine. Bewerben sich mehr Mitglieder um Berechtigungsscheine als von der Mitgliederversammlung festgelegt, entscheidet der Vorstand über die Vergabe.

§10 Jugendordnung

Die Leitung der Jugendgruppe besteht aus dem

1. Jugendgruppenleiter und
2. dessen Stellvertreter.

Sie werden von den Mitgliedern der Jugendgruppe auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt im Wechsel.

Die beiden Jugendgruppenleiter bedürfen nach ihrer Wahl der Bestätigung der Jahreshauptversammlung des Vereins.

Die Jugendgruppe führt ein Jugendleben nach eigener Ordnung.

Sinn und Zweck der Jugendgruppenarbeit ist, die Jugendlichen zu waidgerechten Sportfischern zu erziehen und im jugendpflegerischen Sinn zu schulen und zu betreuen.

Die Jugend des Verbandes Deutscher Sportfischer e.V. bekennt sich zur olympischen Idee. Sie wahrt in ihrer Erziehung parteipolitische, konfessionelle und rassische Neutralität. Als Jugendliche gelten alle Jungen und Mädchen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Mitglied kann jeder Jugendliche über 10 Jahre mit Zustimmung des Erziehungsberechtigten werden.

Zur Förderung der Jugendgruppenarbeit wird der Jugendgruppe ein jährlich festzulegender Betrag zur Verfügung gestellt. Über die Höhe des Betrages beschließt die Hauptversammlung nach Vorschlag des Vorstands der Jugendgruppe. Über die Verwendung dieser Mittel verfügt die Jugendgruppenleitung im Benehmen mit dem Vorstand des Vereins. Die Jugendlichen erhalten als Nachweis ihrer Mitgliedschaft den Sportfischerpass, der mit gültigen Beitragsmarken des VDSF versehen sein muss. Die Verwendung aller Jugendmittel wird von den Kassenrevisoren des Vereins überwacht und geprüft.

Für alle Vorkommnisse gilt sinngemäß die Satzung des Vereins.

§11

Diese Satzung tritt nach Anerkennung von mindestens 7 Personen in Kraft.